Stellungnahme der Stadt Lörrach vom 15.11.2023 zur Gesamtfortschreibung Regionalplan 3.0 Hochrhein Bodensee - Anhörungsentwurf

Ergänzungen und Änderungen gegenüber der vorläufigen Stellungnahme der Stadt Lörrach vom 04.09.2023 sind im Änderungsmodus gekennzeichnet.

Zu den Kapiteln „2. Siedlungsentwicklung" und „3. Regionale Freiraumstruktur" und „4. Regionale Infrastruktur" nimmt die Stadt Lörrach wie folgt Stellung:

2. Regionale Siedlungsstruktur

Zu 2.4.3 Siedlungsentwicklung-Wohnen

In der vorliegenden Raumnutzungskarte stellt sich die Siedlungsentwicklung auf unserem Stadtgebiet so dar, dass der Fokus auf dem Vorrang in der Bestandsentwicklung, z.B. Baulücken und Baulandreserven mobilisieren, Verdichtung im Bestand (vertikal und horizontal) liegt. Innenentwicklung vor Außenentwicklung stellt auch die Strategie der Stadt Lörrach dar. Dennoch stellt sich die Frage, wie mit künftigen Flächenbedarfen für Siedlungsbereiche umzugehen ist, insbesondere in Anbetracht der strikteren Auslegung durch Regionale Grünzüge und Grünzäsur (3.1.1 und 3.1.2). Außerdem wird für die Kommunen mit Siedlungsentwicklung für Wohnen auf einen Zuwachsfaktor zur Ermittlung der künftigen Bedarfe aus der zu erwartenden Einwohnerentwicklung mit Wanderung zumindest als Orientierungswert verzichtet. Dadurch ist eine Abschätzung der Bedarfe aus dem Regionalplan heraus nicht möglich ist. Den reinen Verweis auf die Bedarfsermittlung innerhalb der Flächennutzungsplanung und die dortige Abstimmung mit dem Regionalverband sehen wir kritisch.

Zu 2.4.4 Siedlungsentwicklung-Gewerbe

Entgegen der Siedlungsentwicklung-Wohnen wird zur Siedlungsentwicklung-Gewerbe eine Angabe zum künftigen Flächenbedarf aufgeführt, welcher in Oberzentren mit einem Orientierungswert von größer als 20 ha für 15 Jahre angegeben ist. Analog der Stellungnahme zur Siedlungsentwicklung-Wohnen ist auch in diesem Punkt die Umsetzbarkeit in Abhängigkeit der Ziele durch Regionale Grünzüge und Grünzäsur zu klären.

Zu 2.4.6 Einzelhandelsgroßprojekte

Der räumlichen Steuerung des Einzelhandels kommt eine besondere Bedeutung zu und wird in unserer Kommune auf Grundlage des Märkte- und Zentrenkonzeptes konsequent umgesetzt. Unser Vergleich der Ziele und Grundsätze des vorliegenden Regionalplans mit denen des Märkte- und Zentrenkonzeptes der Stadt Lörrach hat im Wesentlichen eine inhaltliche Übereinstimmung ergeben. Dies zeigt uns, dass unser Märkte- und Zentrenkonzept im Hinblick auf seine grundsätzliche Steuerungsstrategie weiterhin Aktualität besitzt.

Vorranggebiete für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel

Das Vorranggebiet für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel entspricht im Wesentlichen dem zentralen Versorgungsbereich des Märkte- und Zentrenkonzeptes. Dieser erstreckt sich zwischen Luisenstraße im Norden und Baumgartner Straße/Meeraner Platz

im Süden und ist in der Raumnutzungskarte im Bereich der nordöstlichen Teichstraße minimal zu reduzieren (s. Karte 1; Nr. 2).

Vorbehaltsgebiete für großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel
Der sich an das Vorranggebiet für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel anschließende südliche Bereich sieht großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel nur im westlichen Bereich der Weiler Straße vor und umfasst nicht das gesamte Gewerbegebiet „Ob der Gass" zwischen Clara-Immerwahr-Straße und Weiler Straße (s. Karte 1; Nr. 1).

Damit die Zäsur zwischen dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt (Vorranggebiet für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel) und dem Standort „Ob der Gass" (Vorbehaltsgebiet für großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel) auch im Regionalplan deutlich erkennbar wird, bitten wir, diesen Bereich entsprechend unserer Planzeichnung zu verkleinern (s. Karte 1; Nr. 2).

Der Einzelhandelsstandort Blasiring/Robert-Bosch-Straße ist überwiegend durch zentrenrelevante Sortimente geprägt und etabliert. Bei Veränderungen/Leerstand ist zumindest für einen Teilbereich aus unserer Sicht eine Nachnutzung für großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel sinnvoll (s. Karte 1; Nr. 3).

Wir bitten, diesen Bereich als Vorbehaltsgebiet für großflächige nicht-zentren-relevanten Einzelhandel entsprechend der Planzeichnung darzustellen (s. Karte 1; Nr. 1-3).

Agglomerationsregel
Wir begrüßen die Ergänzung der Agglomerationsregel im Regionalplan, die vor allem auch hilfreich im kommunalen Wettbewerb ist.

Wir schlagen folgende textliche Ergänzung vor:
„Negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung können nicht nur durch einzelne Einzelhandelsgroßprojekte verursacht werden. Ähnliche Auswirkungen können auch bei mehreren kleineren in enger räumlicher Nähe liegenden Einzelhandelsbetrieben entstehen, wenn auch jeder für sich unter der Grenze der Großflächigkeit (unter 800 m^2) bleibt. Haben diese einen funktionalen Zusammenhang wie bspw. einen gemeinsamen Parkplatz oder sich ergänzende Sortimente (Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt) liegt eine Einzelhandelsagglomeration vor.

Zu 2.4.6.2 Allgemeine Standortkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte
Konzentrationsgebot
Bei den Ausnahmen vom „Konzentrationsgebot werden Einzelhandelsgroßprojekte", die der Grundversorgung dienen, erwähnt. Das ist ein sehr weit interpretierbarer Begriff. Weil auch in einer weitgehend versorgten Gemeinde zusätzlicher Lebensmitteleinzelhandel der Grundversorgung dient; in anderen Regionalplänen heißt es deshalb z.B. "die für die Grundversorgung erforderlich sind" (siehe. S. 65 (1) Z/N).

Information/Anregung

Definition von Fachbegriffen

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 3.0 kann auch die Öffentlichkeit innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung schriftlich Stellung nehmen. Hilfreich für interessierte Bürgerinnen und Bürger wäre es aus unserer Sicht, wenn relevante Fachbegriffe in einem Glossar definiert und erklärt würden.

Integrierte Lage

So wird im Zusammenhang mit den Faktory-Outlet-Centers (FOC) der Begriff „integrierte Lage" mit dem zentralen Versorgungsbereich gleichgesetzt (s. S.70 (5) Z/N). Dagegen werden die „integrierten Lagen" im Zusammenhang mit Nahversorgung von den zentralen Versorgungsbereichen unterschieden und als innerhalb des Siedlungs-zusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen bezeichnet. Hier sollte eine klare Unterscheidung getroffen werden (s. S. 74 (2) Z).

3. Regionale Freiraumstruktur

Im Regionalplan werden Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz sowie Gebiete zur Sicherung der Wasservorkommen und für den Hochwasserschutz gebietsscharf als Ziele der Raumordnung festgelegt.

Insbesondere die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren tragen zum Schutz und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft, als auch zur Wohn- und Lebensqualität bei.

Sowohl in der freien Landschaft als auch in der Vernetzung mit und innerhalb der Siedlungsbereiche sollen insbesondere Gewässer und Gewässerauen, Streuobstbestände sowie naturnah gestaltete Saumstrukturen oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten und entwickelt werden. Auf dieser Grundlage weisen wir auf folgende Punkte hin (siehe S. 77 (1) G); (s. Karte 2 Nr. 4-8g).

Zu 3.1.1 Grünzüge

Im Text wir dargelegt, dass als Grundlage für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge u.a. die Kriterien des regionalen Biotopverbundes, die Wildkorridore gemäß General-wildwegeplan BW sowie die Schutzgebietskulissen FFH und EU-Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Waldfunktionen herangezogen werden. Die Regionalen Grünzüge überlagern regelmäßig kleinräumiger abgegrenzte freiraum-schützende Gebietsfestlegungen. Beide stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt.

In der Raumnutzungskarte sind insbesondere die Darstellungen zu den Schutzgebieten fehlerhaft. Außerdem ist die Abgrenzung der Regionalen Grünzäsuren und Grünzüge auf der Gemarkung Lörrach stellenweise zu hinterfragen, vor allem auch im Vergleich zur Handhabung mit anderen Gemeinden in der Region.

Tumringen

Am nordöstlichen Siedlungsrand von Tumringen ist eine Arrondierung des vorhandenen Gebietskörpers mit Wohnnutzung geplant. Das bisherige nach § 13b BauGB durchgeführte Verfahren soll, ungeachtet der juristischen Aufarbeitung des Bebauungsplanverfahrens, potentiell offengehalten werden. Der neu hinzugekommene Regionale Grünzug für das Gebiet „Tumringen Nord" soll entsprechend dem Geltungsbereich des laufenden Bebauungsplanverfahren zurückgenommen werden. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Abgrenzung des betroffenen Grünzuges (s. Karte 2; Nr. 4)

Hauingen

In Hauingen südlich der Hägelbergstrasse und nördlich der Steinenstraße wird der Bereich als „Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" und „Regionaler Grünzug" teilweise überlagert dargestellt. Der Stadt Lörrach ist es an dieser Stelle wichtig, die Regelungen des Regionalplanes 2000 nicht zu verschärfen, um künftige Entwicklungs-potentiale der Stadt Lörrach zu bewahren, auch wenn diese nicht kurz- oder mittelfristig umgesetzt werden. Auch die Optionen, die sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan ergeben, unabhängig von der späteren Nutzung oder konkreten Planung, sollen bestehen bleiben.

Deshalb bitten wir um entsprechende Rücknahme des Regionalen Grünzuges bis zum Steinenbach (s. Karte 2; Nr. 5), um den Bereich der „ehemaligen Fläche der Gärtnerei" am Ortsrand von Hauingen, unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur städtebaulich entsprechend dem Bedarf neu ordnen zu können.

Zu 3.1.2 Grünzäsur

Im Text wird ausgeführt, dass die Grünzäsur als Freiraum ein Zusammenwachsen von Siedlungen vermeidet und damit die Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume für landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt oder die Durchgängigkeit des Regionalen Biotopverbundes festgelegt wird.

Im Bereich zwischen Lörrach Hauingen/Brombach und Steinen ist eine Grünzäsur dargestellt. Die Grünzäsur überlagert Teile das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Verglichen mit den vorherigen Regionalplan reicht die Darstellung der Grünzäsur nun deutlich in die Siedlungsstruktur hinein.

Wir bitten, den Bereich nördlich der L 138 und dem Fließgewässer bis zum Kreisel Zentralklinikum analog der räumlichen Darstellung in der „Gesamtfortschreibung des Regionalplan 2000-informelle Beteiligung der Städte und Gemeinden der Region Hochrhein-Bodensee" als Grünzäsur dazustellen. Damit kann auch weiterhin dem Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche (Lörrach-Steinen) entgegengewirkt werden (s. Karte 2; Nr. 6).

Wildtierkorridor

Der Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan (GWP) BW wird als ein Hauptkriterium für die Abgrenzung des Regionalen Grünzuges zugrunde gelegt (s. Seite 80). Der Wildkorridor ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des

Landes für einen landesweiten Biotopverbund und integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf und sollte auch in der Raumnutzungskarte zumindest mittels Symbol gekennzeichnet sein. Wir bitten um Ergänzung in der Legende und Darstellung in der Raumnutzungskarte zwischen Lörrach Hauingen/Brombach und Steinen (s. Karte 2; Nr. 7).

Zu 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

Zu 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Im Text ist dargestellt, dass die Kennzeichnung „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auch für die Flächen der Vogelschutzgebiete und FFH Gebietskulisse bzw. auch für Landschaftsschutzgebiete, sowie Bann- und Schonwälder gilt.

Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind nach unseren Unterlagen nicht vollständig und für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die landwirtschaftlichen Freiflächen in dieser Kategorie „vernetzend" sind, aber die Wälder nicht als vernetzende Struktur oder Bindeglied angesehen werden. Grundsätzlich wurden aber sämtliche Waldflächen, die den Status „Vogelschutzgebiet (VG)", „Landschaftsschutzgebiet (LSG)", „Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet)" oder „Waldschutzgebiet" haben, nicht entsprechend gekennzeichnet.

Wir bitten um Prüfung und beziehen uns auf die Umweltdaten der LUBW. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Ergänzung/Anmerkungen in der Raumnutzungskarte (s. Karte 2; lfd. Nr. 8a-8g); Wälder mit Schutzfunktion Bann-/Schonwald oder Schutzkategorien LSG, FFH, Vogelschutzgebiet, die derzeit nicht als "Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" gekennzeichnet sind.

In gleichem Kapitel ist zu lesen, dass Waldumwandlungen sowie Erstaufforstungen in den Vorranggebieten nicht zulässig sind (s. Seite 85/86 (5) Z). Dieser Grund erschließt sich uns nicht, da die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaft" im Regionalplan nur innerhalb den landwirtschaftliche Freiflächen dargestellt werden. Damit werden diese Flächen für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen ausgeschlossen. Dies würde heißen, das Flächen für Erstaufforstung und Waldumwandlung nur innerhalb der Wälder zulässig sind. Wir stellen uns die Frage, wo solche „freien Flächen" im Wald sind, denn wenn gerodet und neue angepflanzt wird, handelt es um eine Waldumwandlung und eine Erstaufforstung kann nur auf Flächen sein, die andere Flächennutzung (nicht Wald) haben. Mit dieser Regelung gäbe es unseres Erachtens so gut wie keine Fläche mehr, die für Waldumwandlung/Ersatz-aufforstung in Frage käme, außer im Wald, was nicht logisch wäre. Wir bitten um Prüfung des verbindlichen Ziels zu den Festlegungen der „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege".

Zu 3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

In der Begründung zum Kapitel steht, dass „die bisher ausgewiesenen Sicherungsgebiete für Wasservorkommen zwischenzeitlich größtenteils als Wasserschutzgebiete ausgewiesen

sind und sich im Ausweisungsverfahren befinden oder fachtechnisch abgegrenzt sind." Des Weiteren wird ausgesagt, dass im Gebiet Landkreis Lörrach noch eine Überprüfung stattfindet (s. Seite 91/92 (1) Z).

Wir empfehlen, die Wasserschutzgebiete „Im wilden Brunnen" (Östlich vom ZKL und westlich von Steinen im Bereich der Grünzäsur) und „TBr I–IV" (Im Grütt) darzustellen.

Information/Anregung

Lärmaktionsplan „Ruhige Gebiete"

Die „Ruhigen Gebiete", die im Lärmaktionsplan definiert und für die künftige Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, finden keine weitere Würdigung. Dies hängt auch damit zusammen, dass Freiflächen/Grünflächen innerhalb der Siedlungsstruktur in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt sind. Dennoch sollte diese Thematik zumindest textlich in der Begründung aufgeführt sein, da Grünbereiche einen elementaren Beitrag zur Bewältigung der bestehenden Herausforderung des Klimawandels und der Klimaanpassung leisten.

Grenzüberschreitende Vernetzung der Grün- und Infrastruktur

Im Rahmen ihrer Nutzungsplanung koordiniert sich die Gemeinde Riehen mit der Stadt Lörrach. Der siedlungsgliedernde Freiraum entlang der Landesgrenze soll sowohl Raum bieten für Freizeitanlagen, wie auch als Kaltluftkorridor fungieren und ökologische Funktionen erfüllen, dies setzt der Rechtskräftige Bebauungsplan „Stetten-Süd" fest. Lörrach und Riehen befinden sich hierzu in einem Abstimmungsprozess, Aussagen zu Planungen beziehen sich auf das jeweilige Gemeindegebiet bzw. Stadtgebiet. Die Aussagen sind als Information zu verstehen, die vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee als solche in den Regionalplan aufgenommen werden können.

4. Regionale Infrastruktur

Obwohl im Regionalplan nur die Trassensicherungen für Straße, Schiene und Radverkehr vorgegeben werden, bitten wir um Aufnahme der Hinweise im schriftlichen Teil des Regionalplans zu der Lage der Ausbauseite innerhalb der Trassensicherung in den Kapiteln 4.2 Straßenverkehr und 4.3 Schienenverkehr.

Zu 4.2 Straßenverkehr

L 138 Hauingen-Steinen

Der Ausbau der L 138 zwischen Lörrach-Hauingen und Steinen wird im Bereich Zentralklinikum (ZKL) als Knotenpunkt ausgebaut. Wir bitten um entsprechende Darstellung in der Raumnutzungskarte (s. Karte 3; Nr. 9).

Trassensicherung Ausbau B 317

Die B 317 hat im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 Planungsrecht für den Abschnitt Lörrach-Schopfheim erhalten. Auf einer Länge von knapp 9 Kilometer soll die Strecke auf vier Spuren erweitert werden. Aus regionaler Sicht muss insbesondere der Ausbau der Knotenpunkte weiter vorangetrieben werden, um wichtige Verknüpfungspunkte an der B 317 zu entlasten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das „Regionale Raumkonzept Wiesental 2040“ (S. 24 und 117) und bitten dieses zu berücksichtigen. Dort steht zu den übergeordneten Planungsabsichten im BVWP zur B317 u.a.: „Deshalb sind die problematischen Knotenpunkte zweckmäßig auszubauen und leistungsfähiger zu gestalten. Ein vollständiger Ausbau der B317 von 2 auf 4 Spuren ist jedoch gemäß den Nachfrageabschätzungen, die dem Raumkonzept zugrunde liegen […] nicht notwendig“. Der Gemeinderat ist am 19.11.2020 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt: „Der Gemeinderat der Stadt Lörrach nimmt das Regionale Raumkonzept Wiesental 2040 zur Kenntnis und bekennt sich zu den gemeinsamen Zielen“.

Vollanschluss Hasenloch A 98 Lörrach-Mitte
Wir weisen darauf hin, dass derzeit Varianten zum Vollanschluss Hasenloch (Lörrach-Mitte) und A 98 (Abfahrtsarm Südseite) geprüft werden.

Zu 4.3 Schienenverkehr
Trasse Schienenverkehr-Ausbau
Die S-Bahn Linie S 6 ist von der Grenze bis Schopfheim in sechs Ausbauabschnitte unterteilt. Für Lörrach befinden sich die Ausbauabschnitte zwischen Landesgrenze Schweiz und Haltestelle Lörrach Museum/Burghof sowie der Haltestelle Lörrach Haagen/Messe und Steinen, die in der Raumnutzungskarte als „Trassensicherung für den Schienenverkehr - Ausbau“ dargestellt sind.

Im Abschnitt zwischen Landesgrenze Schweiz und Lörrach Museum/Burghof liegt die Trasse für den Ausbau östlich des Gleises. In dem Abschnitt Lörrach Haagen/Messe und Steinen befindet diese sich im Süden des Gleises. Wir bitten um Aufnahme der Hinweise im schriftlichen Teil zur Lage der Ausbauseite innerhalb der Trassensicherung in den jeweiligen Ausbauabschnitten.

Haltestellen Planung
Von großer Bedeutung ist der Ausbau der S6 mit der Anbindung der Haltestelle Zentralklinikum, wir bitten dies deutlich zu machen durch die Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Haltepunktes als Planung (s. Karte 3; Nr. 11).

Schienenverkehr
Der Abschnitt zwischen Lörrach Museum/Burghof und Lörrach Haagen/Messe ist bereits zweigleisig angelegt. Wir bitte dies entsprechend als „Schienenverkehr für den überregionalen und regionalen Verkehr“ darzustellen (s. Karte 3; Nr. 10).

Information/Abregung
In der Raumnutzungskarte ist im Bereich zwischen der Haltestelle Lörrach Haagen/Messe und Steinen die Lesbarkeit der einzelnen Festsetzungen/Darstellungen durch viele Überlagerungen deutlich eingeschränkt. Wir schlagen eine Änderung in der Darstellung der Trasse des Radschnellweges vor, z. B. den Abstand der Striche untereinander vergrößern.

Zu 4.6 Radverkehr

Der RSV 2 (Basel)-Regionsgrenze-Lörrach-Steinen-Maulburg-Schopfheim ist als Trasse Radschnellverkehr-Neubau mit Alternativtrasse in der Raumnutzungskarte dargestellt. Aktuell läuft ein Variantenstudium für die Trasse des Radschnellweges RS 7 (K) Wiesental-Schopfheim-Lörrach (Vorplanung). Die Federführung der Planung des Radschnellweges liegt beim Landkreis Lörrach. Die Stadt Lörrach hat das Ziel diesen umzusetzen.

An dieser Stelle werden nur Ausführungen auf die RS 7 (K) Varianten innerhalb der Gemarkung der Stadt Lörrach getätigt. Hier sind Trassensicherungen mit abgeschlossener Prüfung oder Gemeinderatsbeschluss zu unterscheiden von unklaren Trassensicherungen. Bei unklaren Trassensicherungen laufen entweder noch weiter Untersuchungen zu Varianten oder sie sind nicht praktikabel und werden nicht weiterverfolgt. Daher ist der Trassenverlauf im weiteren Verfahren nochmals anzuschauen.

<u>Trassensicherung klarer Verlauf:</u>

- Abschnitt Steinen-Zentralklinikum-Unterführung B317 Wiese
  Der Verlauf des Radschnellweges RS 7 soll auf dem Abschnitt Steinen-Zentralklinikum-Brombach südlich des bestehenden Gleises liegen und parallel hierzu bis zur Unterführung B 317 verlaufen. Zu diesem Verlauf gibt es einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2021 (s. Karte 3; Nr. 12)
- Abschnitt Hartmattenstraße-Bergstraße
  Die Hartmattenstraße, Untere Hartmattenstraße und Bergstraße werden momentan als einzige praktikable Trasse für den RS 7 (K) gesehen (s. Karte 3; Nr. 12)

<u>Trassensicherung unklarer Verlauf</u>

- Abschnitt Unterführung B 317-Hartmattenstraße
  Die Trasse des RS 7 (K) ist zwischen Unterführung B317-Brombach-Anfang Hartmattenstraße derzeit unklar, hier werden mehrere Alternativen untersucht. Der Abschnitt soll nachträglich angepasst werden (s. Karte 3; Nr. 13).
- Abschnitt Kreuzung Wallbrunnstraße-Landesgrenze Schweiz
  Ab der Kreuzung Wallbrunnstraße nach Süden bis zur Landesgrenze Schweiz ist der Verlauf unklar, hier gibt es mehrere Varianten. Der Abschnitt soll nachträglich angepasst werden (s. Karte 3; Nr. 13)

<u>Keine Darstellung in der Raumnutzungskarte</u>

- Alternativtrasse Nord-West A
  Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Alternativtrasse (A) Nord-West (Wiese Brombach-Haagen-Tumringen-Kernstadt Lörrach-Stetten Landesgrenze Schweiz) hat sich als nicht umsetzbar herausgestellt und wird nicht als Trasse für einen Radschnellweg gesehen, deshalb solle diese nicht mehr dargestellt werden (s. Karte 3; Nr. 14).

Darüber hinaus bitten wir um deutlichere Hervorhebung des Hochschulstandortes Lörrach mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).